

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lübeck Innovations- & Entwicklungsgesellschaft mbH

Stand Dezember 2020

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen der Stadtwerke Lübeck Innovations- & Entwicklungsgesellschaft mbH, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck (nachfolgend "SWL I&E" genannt) aus Kauf-, Werk-, oder Dienstleistungsvertrag.

1.2. Den Regelungen etwaiger AGB des Kunden der SWL I&E (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber per Email mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Auftraggeber anerkannt.

1.4. Abweichende Bestimmungen in Verträgen und Leistungsbeschreibungen zwischen der SWL I&E und dem Auftraggeber gehen den Regelungen dieser AGB vor.

2. Angebote/ Auftragsbestätigung/ Schriftform

2.1. Ein Vertrag zwischen der SWL I&E und dem Auftraggeber kommt nur innerhalb der im Angebot genannten Frist zustande. Ist im jeweiligen Angebot keine Annahmefrist vereinbart, so kann das Angebot solange angenommen werden, wie unter normalen Umständen mit einer Annahme gerechnet werden kann. Wird das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist angenommen, gilt die Annahmeerklärung als neues Angebot. Dieses kann die SWL I&E durch ausdrückliche Erklärung annehmen, oder konkludent indem sie mit dem Ausführen der Leistung beginnt.

2.2. Enthalten Annahmeerklärungen, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen des Auftraggebers abweichende Regelungen zum Angebot oder zusätzliche Anforderungen, so werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn die SWL I&E dem ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3. Vergütungen/ Zahlungsbedingungen/ Eigentumsvorbehalt

3.1. Es gelten die Preise aus dem jeweiligen Angebot der SWL I&E bzw. aus dem jeweils beigefügtem Preisblatt.

3.2. Alle im Vertrag und im Preisblatt genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3.3. Einheits- bzw. Pauschalpreise berücksichtigen alle Anforderungen, Spezifikationen und Schnittstellen, die im Angebot der SWL I&E oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen ausdrücklich beschrieben oder die SWL I&E bei Angebotsabgabe offenkundig bekannt sind. Wünscht der Auftraggeber die Erbringung zusätzlicher Leistungen oder ergeben sich nach Vertragsschluss zusätzliche Anforderungen, erstellt die SWL I&E auf Wunsch des Auftraggebers ein Nachtragsangebot, sofern der Geschäftsbetrieb von der SWL I&E auf die Erbringung der zusätzlichen Leistung eingestellt ist.

3.4. Die SWL I&E ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

3.5. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Maßgebliches Datum ist hier der Tag, an dem der vollständige Rechnungsbetrag dem Geschäftskonto der SWL I&E gutgeschrieben wird.

3.6. Der Auftraggeber ist mit dem Erhalt von Rechnungen in elektronischer Form einverstanden.

3.7. Bei wiederkehrenden Vertragsleistungen durch die SWL I&E (z.B. Beratungsleistungen, Support, Wartung) ist der Rechnungsbetrag vom Auftraggeber monatlich bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

3.8. Bei Verzug ist die SWL I&E berechtigt, den sofortigen Ausgleich sämtlicher noch offener Forderungen zu verlangen.

3.9. Die von der SWL I&E an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der Rechnung im Eigentum der SWL I&E. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von Rechten (insbesondere Nutzungsrechte) sowie Lizenzen, so dass sich die SWL I&E im Falle eines Zahlungsverzugs den zumindest vorläufigen Entzug der übertragenen Nutzungsrechte vorbehält.

4. Durchführung der Leistung

4.1. Die SWL I&E ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeiten an ihrem Standort durchzuführen, sofern eine Anwesenheit am Standort des Auftraggebers nicht zwingend erforderlich ist.

4.2. Erforderliche Arbeiten und Abstimmungstermine werden am vereinbarten Standort des Auftraggebers durchgeführt. Dienstreisen zu weiteren Standorten führt die SWL I&E nur nach Absprache und gegen Erstattung der Reisekosten durch.

4.3. Die SWL I&E ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Die SWL I&E setzt ausschließlich Erfüllungsgehilfen ein, welche die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

4.4. Bei der Erbringung der Leistung beachtet die SWL I&E die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und anerkannten Regeln der Technik.

5. Abnahme

5.1. Ist nach Art des Auftrages eine Abnahme notwendig, so wird die SWL I&E den Auftraggeber telefonisch, schriftlich oder per Email darüber in Kenntnis setzen, dass die beauftragte Leistung für ihn abnahmebereit ist.

5.2. Der Auftraggeber wird die Abnahmeprüfung unverzüglich nach Erklärung der Abnahmebereitschaft vornehmen.

5.3. Entspricht die Leistung der SWL I&E im Wesentlichen den zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen, so erklärt der Auftraggeber der SWL I&E gegenüber unverzüglich die Abnahme.

5.4. Unterlässt der Auftraggeber nach Anzeige der Abnahmebereitschaft die Erklärung der Abnahme und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel gerügt, so gilt die Leistung der SWL I&E nach 14 Tagen als abgenommen.

5.5. Die Abnahme erfolgt auch konkludent durch die Ingebrauchnahme der Leistung, sofern keine wesentlichen Mängel gerügt wurden.

6. Liefertermine/ Störung der Leistungserbringung

6.1. Die von der SWL I&E angegebenen Liefer- und Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart wurde. Die Vereinbarung eines festen Liefertermins steht stets unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Vorlieferant rechtzeitig und vertragsgemäß liefert.

6.2. Wird die Einhaltung eines Termins aufgrund einer Ursache unmöglich, die keine der Parteien zu vertreten hat, verschieben sich die vereinbarten Termine um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wideranlaufphase.

6.3. Tritt bei einer Partei eine Störung im Sinne des 6.2 auf, so hat sie die andere Partei unverzüglich hierüber sowie über deren voraussichtliche Dauer zu informieren.

6.4. Erhöht sich der Aufwand der SWL I&E aufgrund einer von ihr nicht zu vertretenden Störung, so kann sie eine Vergütung für den entstehenden Mehraufwand verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat diese Störung ebenfalls nicht zu vertreten.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftraggeber steht die Aufrechnung mit eigenen Forderungen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Mitwirkungspflichten

8.1. Der Auftraggeber hat den Erfolg der von der SWL I&E zu erbringenden Leistungen in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere der SWL I&E alle notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel zur Verfügung stellen, sofern dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Insbesondere betrifft dies Informationen zu allen relevanten Schnittstellen.

8.2. Der Auftraggeber wird zudem den Mitarbeitern der SWL I&E zu seinen üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Rechnern ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.

8.3. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflichten und entstehen der TraveKom hieraus Nachteile oder Mehrkosten, so hat der Auftraggeber diese zu tragen.

9. Haftung

9.1. Die SWL I&E haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet die SWL I&E für leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet die SWL I&E jedoch nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; maximal ist die Haftung beschränkt auf den Wert der vertraglich vereinbarten Auftragssumme. Die SWL I&E haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Liefergegenstände und bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3. Die SWL I&E haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

9.4. Etwaige Ansprüche aus Herstellergarantien bleiben unberührt. Die SWL I&E ist nicht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller verpflichtet, soweit sie keine eigene Verpflichtung hierzu aus einer gesonderten Garantie- und/oder Wartungsvereinbarung trifft.

9.5. Soweit die Haftung der SWL I&E ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der SWL I&E.

10. Sachmangel/Gewährleistung

10.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. ab Abnahme, sofern eine solche vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht, sofern der Vertragspartner Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist.

10.2. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Übergabe bzw. Zurverfügungstellung auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls vorhandene Sachmängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, bei der SWL I&E anzuzeigen. Mängel, die sich erst später zeigen, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, ab Kenntniserlangung bei der SWL I&E anzuzeigen.

10.3. Die Meldung des Mangels muss diesen in nachvollziehbarer und detaillierter Form darstellen und alle für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen enthalten.

10.4. Verstößt der Auftraggeber gegen Ziffer 10.2 und/oder 10.3. der AGB, so ist der Auftraggeber mit etwaigen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

11. Datenschutz

11.1. Die SWL I&E und der Auftraggeber beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Beide Parteien verpflichten zudem alle Personen, die im Rahmen der Vertragsbeziehung tätig sind, ebenfalls zur Beachtung der Datenschutzregelungen.

11.2. Die SWL I&E ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Daten des Kunden an unterbeauftragte Dritte weiter zu geben, sofern eine solche Weitergabe für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich ist.

11.3. Im Übrigen gilt die jeweilige Datenschutzerklärung der SWL I&E.

12. Geheimhaltung/ Mitteilungen

12.1. Die SWL I&E und der Auftraggeber verpflichten sich, über alle im Rahmen der jeweiligen Vertragsbeziehung erlangten Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie als vertraulich gekennzeichnete Informationen, Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Dies gilt auch für solche Informationen, die zwar nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet, aber aus Sicht eines objektiven Dritten als vertraulich erkennbar sind.

12.2. Die SWL I&E und der Auftraggeber werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und etwaig eingesetzten Dritten auferlegen, sofern diese Personen im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätig sind.

12.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die

12.3.1. der SWL I&E und dem Auftraggeber bei Vertragsschluss bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt gemacht wurden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt wurde,

12.3.2. bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt gemacht wurden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung beruht oder

12.3.3. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

12.4. Die vorgenannten Verpflichtungen zur Verschwiegenheit gelten über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen der SWL I&E und dem Auftraggeber hinaus.

12.5. Die SWL I&E ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne Projekte daraus in die Liste ihrer Referenzen aufzunehmen und in Publikationen Hinweise auf die von ihr erbrachten Dienstleistungen zu veröffentlichen. Ausgenommen sind vertragliche Informationen. Über den Inhalt der zu kommunizierenden Informationen werden sich die Parteien im Vorfeld der Publikation abstimmen; die Veröffentlichung erfolgt erst nach Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verweigert werden.

12.6. Die SWL I&E ist berechtigt, zur rationellen Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen. Insbesondere wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in Umfang und Dauer auf das notwendige Maß minimiert und diese Daten gegen Einsichtnahme und Zugriff Dritter geschützt.

12.7. Sollte im Rahmen des Vertrags eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Schadsoftware befallen sein können.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig ist oder wird, so gelten die übrigen Bestimmungen fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

13.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.

13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der SWL I&E und dem Auftraggeber ist der Geschäftssitz der SWL I&E.